

INHALT:

1. Grundlage
2. Wiederaufnahme/Einstellung
3. Hygienemaßnahmen
4. Organisatorische Maßnahmen
5. Handlungsanweisung bei Verdachtsfällen

Ampelfunktion (analog der bayerischen Corona-Ampel):

grün = Inzidenz < 35 je 100.000 EinwohnerInnen

gelb = Inzidenz \geq 35 und < 50 je 100.000 EinwohnerInnen

rot = Inzidenz \geq 50 je 100.000 EinwohnerInnen

dunkelrot = Inzidenz > 100 je 100.000 EinwohnerInnen

1. Grundlage

Grundlage dieser/dieses Gefährdungsbeurteilung/Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sind der Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sowie die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, sowie der Rahmenhygieneplan-Corona Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung vom 1.12.2020 mit Änderungen vom 17.12.2020/08.01.2021.

Dieses Konzept ist entsprechend der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 mit dem Gesamtwerkstatrat der IWL gGmbH abgestimmt.

Die Betriebe sind angehalten, die betriebliche Organisation so zu gestalten, dass im Falle eines positiven Corona-Testes möglichst wenige Personen zur „Kontaktperson 1“ gehören.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?_blob=publicationFile

2. (Wieder-)aufnahme von Beschäftigten/Einstellung von MitarbeiterInnen

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
<p>(Wieder-)aufnahme/ Einstellungs- voraussetzungen liegen nicht vor</p>	<p>Die (Wieder-)aufnahme/Einstellung erfolgt nur, wenn die Aufnahme-/Einstellungsvoraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen haben keine Infektion mit SARS-CoV-2 oder sind nicht an COVID-19 erkrankt ist. - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen legen einen negativen Coronatest (PCR) vor, der nicht älter ist als 48 Stunden. - (MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen dürfen nicht mit Personen in Kontakt stehen die mit SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind. - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen dürfen in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt gehabt haben mit einer infizierten Person. - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen dürfen keiner Quarantänemaßnahme unterliegen (zum Beispiel Reiserückkehrer). - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen müssen sich verpflichten, sich an die betrieblichen Vorgaben zur Covid-19-Prävention zu halten, soweit behinderungsbedingt möglich. - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen dürfen bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptome (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) in die Werkstatt/Förderstätte erst dann aufgenommen/eingestellt werden, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. 	<p>Neue MitarbeiterInnen (inklusive PraktikantInnen, Aushilfen etc) werden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen und müssen die aktuelle Erklärung ausfüllen.</p> <p>Beschäftigte/TeilnehmerInnen werden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen und müssen die aktuelle Erklärung ausfüllen.</p> <p>Ein PCR-Test wird von Seiten der IWL angefordert.</p>	<p>MitarbeiterInnen: Unterweisungsnachweis und Erklärung liegen vor.</p> <p>Beschäftigte/TeilnehmerInnen: Unterweisungsnachweis und Erklärung liegen vor.</p> <p>Vor Arbeitsaufnahme muss ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden.</p>
<p>Hygieneregeln können auch unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen nicht eingehalten werden</p>	<p>Die betroffenen Personen werden in festen Gruppen an Einzelarbeitsplätzen betreut – wenn möglich in der bisherigen Arbeitsgruppe mit den vertrauten Bezugspersonen.</p>	<p>Beschäftigte/TeilnehmerInnen werden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen und müssen die aktuelle Erklärung ausfüllen.</p>	<p>Schriftliche Erklärung liegt vor.</p>

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
		Vorbereitung des Einzelarbeitsplatzes, Prüfung des bestehenden Hilfebedarfes, ggfls. Beantragung einer Erhöhung beim Kostenträger. Einzelbeförderung wird beim Kostenträger beantragt.	Einzelarbeitsplatz ist eingerichtet. Der benötigte Hilfebedarf ist genehmigt.
Erkrankung von Risikopersonen	Die betroffenen Personen werden in festen Gruppen an Einzelarbeitsplätzen betreut – wenn möglich in der bisherigen Arbeitsgruppe mit den vertrauten Bezugspersonen.	Beschäftigte/TeilnehmerInnen werden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen und müssen die aktuelle Erklärung ausfüllen. Vorbereitung des Einzelarbeitsplatzes, Prüfung des bestehenden Hilfebedarfes, ggfls. Beantragung einer Erhöhung beim Kostenträger Angebot einer FFP2 Maske Hinweis auf Möglichkeit der Vorsorgeberatung durch den Betriebsarzt Erstellung einer individuellen Gefährdungsanalyse	Schriftliche Erklärung liegt vor. Einzelarbeitsplatz ist eingerichtet. Der benötigte Hilfebedarf ist genehmigt.

3. Hygienemaßnahmen

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Vorliegen von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei MitarbeiterInnen/ Werkstattbeschäftigten/ FörderstättenbesucherInnen/ TeilnehmerInnen	<p>MitarbeiterInnen MitarbeiterInnen sollen in Werk- und Förderstätten auch bei leichten Symptomen die Werk- und Förderstätte erst wieder betreten, wenn nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden beziehungsweise bei diesen eine SARS-CoV-2-Infektion ausgeschlossen wurde.</p> <p>Beschäftigte Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist der Besuch der Einrichtung erst möglich, wenn nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen</p>	Information an MitarbeiterInnen, Beschäftigte, FörderstättenbesucherInnen, TeilnehmerInnen	Erkrankte Personen kommen nicht in die IWL

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	<p>Die Wiederezulassung zum Besuch der Werk- oder Förderstätte nach einer solchen Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die/der Werkstattbeschäftigte beziehungsweise die FörderstättenbesucherInnen bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten ohne Fieber) ist. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.</p>		
Hohe Ansteckungsgefahr	<p>Pflicht zum Tragen von zumindest Mund-Nasen-Schutz (MNS) besteht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen.</p> <p>Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder wird korrekt genutzt und ggf. personalisiert.</p>	MNS bzw. FFP2 Masken werden von der IWL zur Verfügung gestellt incl. Assistenz zur Nutzung und Unterweisung zum Gebrauch	<p>Personen tragen zumindest MNS auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen.</p> <p>Personen tragen zumindest MNS wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.</p>
Erhöhte Infektionsgefahr durch Nichteinhalten der Hygieneregeln	<p>Unterweisung der Hygieneregeln</p> <p>Persönliche Hygiene – folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) - Abstandhalten (mindestens 1,5 m) mit den benannten Ausnahmen - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch) - Verzicht auf Körperkontakt (zum Beispiel persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern dieser nicht aufgrund zwingender Unterstützungsleistungen notwendig ist 	<p>Klare Kommunikation der Regeln an alle Werkstattbeschäftigten, TeilnehmerInnen sowie FörderstättenbesucherInnen.</p> <p>Unterweisung durchführen.</p>	<p>Regeln sind MitarbeiterInnen, Werkstattbeschäftigten, TeilnehmerInnen sowie FörderstättenbesucherInnen bekannt.</p> <p>Unterweisungsnachweis liegt vor.</p>

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	- Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund		
Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden	Installation von mechanischen Abtrennungen (Plexiglas etc.)	Identifikation und Installation von benötigten Abtrennungen	Mechanische Abtrennungen sind installiert.
Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden	Sitzplätze in Arbeitsräumen, Kantine, Besprechungsräumen werden gesperrt oder entfernt	Prüfung und Markierung „GESPERRT“ oder Reduzierung der Sitzplätze	Anzahl der Sitzplätze entspricht der Verordnung.
Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden	zeitliche Entzerrung der Arbeits- und Pausenzeiten	Prüfen und ggf. verändern der Arbeits- und Pausenzeiten	Veröffentlichung der neuen Zeiten.
Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden	ggf. Nutzung zusätzlicher Räumlichkeiten	Prüfen und ggfs. verändern der Raumnutzung	Veröffentlichung der neuen Raumnutzung.
Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden	Wo erforderlich werden Abstandsmarkierungen und Hinweise zu maximal erlaubter Personenzahl in Räumen angebracht	Prüfen und ggfs. Hinweise anbringen	Beschilderung/Markierung
Abstand von 1,5 m kann bei der An- und Abfahrt zur IWL mit dem Fahrdienstleister nicht eingehalten werden.	<p>Bei der Nutzung der Fahrdienste soll möglichst der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, jedoch muss mindestens jeweils ein freier Sitzplatz zwischen den Fahrgästen bleiben. In einem Bus dürfen maximal 5 beförderte Personen plus 1 FahrerIn sitzen.</p> <p>FFP2 Maske muss während der Fahrt verpflichtend von FahrerIn und MitfahrerIn getragen werden.</p> <p>Nach Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt dürfen in einem Bus maximal 8 beförderte Personen plus FahrerIn sitzen.</p> <p>Grundsätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Händedesinfektion - Regelmäßige Reinigung der Handkontaktflächen. - Keine betriebsübergreifende gemeinsame Beförderung. Ausnahme: Personen aus einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft. - Wo möglich werden WohnheimbewohnerInnen getrennt nach Wohnheimen befördert. 	<p>Klärung der vorhandenen Beförderungskapazitäten.</p> <p>Klärung einer möglichen Finanzierung mit den Kostenträgern.</p> <p>Vorgaben an den Fahrdienstleister</p> <p>Mundschutz wird falls erforderlich von der IWL für Mitfahrer zur Verfügung gestellt.</p> <p>Genehmigung durch das Gesundheitsamt wird eingeholt.</p> <p>FFP2-Masken werden wo erforderlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Kapazitäten stehen zur Verfügung.</p> <p>Finanzierung ist geklärt.</p> <p>Alle Fahrgäste tragen zur An- und Abfahrt Mundschutz</p> <p>Genehmigung des Gesundheitsamtes liegt vor.</p> <p>Separate Beförderung in die Betriebe</p>

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Fahrgemeinschaften zur Arbeitsstätte	Es gilt die dringende Empfehlung, dass alle Personen in einem Fahrzeug FFP2 Masken tragen. Fahrgemeinschaften sind gemäß Bayerischem Staatsministerium nur mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person zulässig.	FFP2-Masken werden wo erforderlich zur Verfügung gestellt.	Bei Besetzung mit mehr als einer Person tragen möglichst alle FFP2 Masken.
Abstand von 1,5 m kann wegen pflegerischer Tätigkeiten nicht eingehalten werden.	MitarbeiterInnen tragen folgende Schutzausrüstung: <ul style="list-style-type: none"> - Plastikschrüzen - Handschuhe - FFP2 Maske zusätzlich auch die zu pflegende Person 	PSA ist zu bevorraten.	PSA ist vorhanden und wird eingesetzt.
Abstand von 1,5 m kann im Firmenfahrzeug nicht eingehalten werden.	Bei mehr als einer Person im Fahrzeug tragen alle Personen FFP2 Masken.	Unterweisung durchführen. Wo notwendig werden FFP2 Masken zur Verfügung gestellt.	Bei Besetzung mit mehr als einer Person tragen alle FFP2 Masken.
Erhöhte Infektionsgefahr durch das Tragen von Mundschutz.	Unterweisung im korrekten Umgang mit MNS. Aufbewahrung und Entsorgung sind geregelt.	Unterweisung durchführen. Aufbewahrungsmöglichkeiten und Abfallbehälter stehen zur Verfügung.	Unterweisungsnachweis liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Nichteinhalten der Hygieneregeln.	Unterweisung der Hygieneregeln.	Unterweisung durchführen.	Unterweisungsnachweis liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Aerosole.	Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster der Arbeits- und Büroräume mindestens alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, weil zum Beispiel die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder ohne raumluftechnische Anlagen oder mit zu geringer Frischluftzufuhr erfolgt der Einsatz von mobilen Lüftungsanlagen.	Lüftungsplan erstellen und im Unternehmen visualisieren. Klärung der Kostenübernahme vor der Beschaffung mit dem Bezirk.	Lüftungsplan ist erstellt und wird eingehalten. Mobile Lüftungsanlagen sind beschafft oder es wurden andere geeignete Maßnahmen getroffen.

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Erhöhte Infektionsgefahr durch Aerosole.	<p>Prüfung der bestehenden Lüftungsanlagen (RTL) und deren Filter. Ggf. Erhöhung der Reinigungsintervalle der Filter.</p> <p>Die bestehenden Lüftungsanlagen (RTL) sind mit einem hohen Frischluftanteil zu betreiben.</p>	<p>Filterwechsel ggfs. in den Wartungsplan mit aufnehmen.</p> <p>Anlageneinstellung überprüfen.</p>	<p>Wartungsplan wird geführt.</p> <p>Anlageneinstellung ist auf „max. Frischluft“.</p>
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Für BesucherInnen steht im Eingangs- oder Anmeldungsbereich ein Desinfektionsmittelspender zur Handdesinfektion bereit.	Aushändigung der Hygieneregeln.	Dokumentation liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	<p>Alle Sanitärräume der IWL sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen. Die Händewaschregeln sind ausgehängt.</p> <p>Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienische sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.</p> <p>Ansammlungen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Falls mehrere Sanitärräume zur Verfügung stehen, sollten diese möglichst festen Gruppen zugewiesen werden.</p>	<p>ausreichende Bevorratung</p> <p>Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.</p> <p>Ggf. Auffangbehälter für Einmalhandtücher nachrüsten.</p>	<p>Ungefilterte Trockengebläse sind außer Funktion gesetzt. Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.</p> <p>Auffangbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit.</p> <p>Sanitärräume sind ausgeschildert mit der maximalen Anzahl an Personen, die die Räume betreten dürfen plus zugewiesener Arbeitsgruppe(n).</p>
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	<p>Die Kontaktflächen an den Türen, Türklinken, Handläufen, Lichtschaltern, etc. werden regelmäßig (mind. 1x tägl.) gereinigt.</p> <p>Lt. RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen.</p> <p>Eine Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen erforderlich sein.</p>	<p>Benennung eines Verantwortlichen.</p> <p>Bereitstellung eines geeigneten Reinigungsmittels.</p>	

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so muss diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.		
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Installierte Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt in die Pausenräume/Kantine	Handdesinfektionsspender installieren.	Händedesinfektionsspender sind instal-liert.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Regelmäßige, mindestens tägliche Reinigung der benutzten Arbeitsmittel und –flächen. Werkzeuge, Arbeitsmittel werden, wo möglich, nicht von mehreren Personen genutzt. Wenn dies unvermeidbar ist, so muss zu Beginn und nach Beendigung der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen. Die Arbeitsmittel- und -flächen werden in diesem Fall vor bzw. nach der Nutzung gereinigt	Unterweisung durchführen. Bereitstellung geeigneter Reinigungsmittel u. -zubehör	Unterweisungsnachweis liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Weitergabe von Produkten: Handhygiene unterweisen Bei Übergabe nur in definierten Ausnahmefällen Schutzhandschuhe tragen	Unterweisung, ggf. Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen	Unterweisungsnachweis liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Geschirr wird mit Industriespülmaschinen gereinigt (> 60 Grad)	Prüfung der Spülmaschine bzgl. Einhaltung der Temperatur	Dokumentation liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	regelmäßige Raumreinigung	Festlegung der Zuständigkeit ggfs. Erstellen von Reinigungsplänen	Ggf. Dokumentation durch die Reinigungskräfte durch Unterschrift.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Firmenfahrzeug: - Händedesinfektionsmittel wird bereit gestellt - Kontaktflächen werden bei Fahrerwechsel mit seifenhaltigen Mitteln gereinigt (Keine Flächendesinfektionsmittel verwenden. Dadurch können empfindliche Oberflächen beschädigt werden können.)	Unterweisung durchführen.	Dokumentation liegt vor.

4. Organisatorische Maßnahmen

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Infektionsrisiko am Arbeitsplatz.	Wo möglich wird Homeoffice angeboten.	Ergänzung zum Arbeitsvertrag unterschreiben.	Ergänzung zum Arbeitsvertrag liegt vor.
Erhöhtes Infektionsrisiko durch unterschiedliche Kontaktpersonen.	<p>Wo möglich Bildung fester Arbeitsgruppen. Es finden keine Praktika von BewerberInnen in den Betrieben statt. Es finden keine Werkstattführungen statt. Betriebsinterne Besprechungen erfolgen, wenn möglich mit Microsoft-Teams (Videokonferenz). Wenn eine Videokonferenz nicht möglich ist müssen die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Die Dauer der Besprechung ist auf maximal 30 Minuten zu begrenzen, wenn dies nicht möglich ist, muss eine FFP2 Maske verwendet werden.</p> <p>Betriebsübergreifende Besprechungen dürfen unter Beachtung der Ampel wie folgt stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit maximal zwölf Personen für maximal fünf Stunden - mit maximal zehn Personen für maximal drei Stunden - mit maximal fünf Personen aus zwei Betrieben für maximal zwei Stunden <p>ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz</p> <p>Ausnahmen hierzu werden von der GF, BL, KL genehmigt. Nutzung geeigneter Telefonkonferenz- bzw. Online-Meeting-Tools.</p>	<p>Gruppenzusammensetzungen werden dokumentiert (z.B. Micos, Besprechungsprotokolle)</p> <p>Technische Ausstattung ist zu beschaffen. User müssen angelegt werden.</p> <p>Regelmäßig ist der Lagerbestand zu prüfen. Rechtzeitig müssen Nachbestellungen veranlasst werden.</p>	<p>Nachverfolgbarkeit ist gegeben</p> <p>Technische Ausstattung ist vorhanden. User sind angelegt.</p> <p>FFP2 Masken sind in ausreichender Anzahl vor Ort.</p>
Erhöhtes Infektionsrisiko durch externe	Besuche externer Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren.		

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
BesucherInnen, Dienstleister	<p>Zutritt nur nach Anmeldung mit vorheriger Terminvereinbarung. Abfrage des Gesundheits-/ Kontaktstatus (hinsichtlich Covid-19).</p> <p>Während der roten Ampelphase gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellungsgespräche finden weiterhin statt. - Notwendige Reparaturen werden vorgenommen. - Logopäden/Therapeuten/Honorarkräfte arbeiten nach eigenem, vorliegendem Hygiene- und Schutzkonzept. <p>Während der dunkelroten Ampelphase gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erste Vorstellungsgespräche für MitarbeiterInnen finden als Videokonferenz oder in einem Telefonat statt. - Notwendige Reparaturen werden vorgenommen. - Logopäden/Therapeuten/Honorarkräfte arbeiten nach eigenem, vorliegendem Hygiene- und Schutzkonzept mit FFP2 Masken (Ausnahme: Logopäden). 	<p>Schriftliche Erklärung (Formular) einholen.</p> <p>Bei Logopäden wird Therapie per Videokonferenz geprüft.</p>	<p>Dokumentation der BesucherInnen, Dienstleister wird geführt.</p>
Fehlendes oder unzureichendes Hygienekonzept bei Außenarbeitsplätzen	<p>Prüfen und abgleichen des Hygienekonzeptes des Arbeitgebers mit den Anforderungen des Hygienekonzeptes der IWL.</p> <p>Während der roten Ampelphase und dunkelroten Ampelphase gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Änderung bei bestehenden Außenarbeitsplätzen - Nicht jedes Praktikum genehmigen, sondern im Einzelfall unter Beachtung der Hygieneregeln verantwortungsbewusst entscheiden 	<p>Gefährdungsbeurteilung erstellen</p>	<p>Dokumentation/Gefährdungsbeurteilung</p>
PraktikantInnen	<p>Ergo- und HEP-PraktikantInnen kommen in die IWL mit einem negativen Corona-Test.</p>	<p>PCR-Test wird vor Arbeitsantritt angefordert.</p>	<p>Testergebnis muss vorgelegt bzw. kommuniziert werden.</p>

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	<p>Während der roten Ampelphase und dunkelroten Ampelphase gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei potentiellen Beschäftigten: <ul style="list-style-type: none"> - Nur unbedingt notwendige Praktika anbieten. - Zeitraum für Praktikum gut überlegt wählen (nur zwei Tage/Donnerstag und Freitag). - Nicht für eine ganze Klasse gleichzeitig anbieten. <p>Nach Möglichkeit jeweils vorab einen negativen Test vorlegen lassen.</p>		
Fehlendes Krisenmanagement	Krisenstab bilden	Der Krisenstab ist gebildet. Der Krisenstab hält regelmäßig eine Telefonkonferenz ab. Der Krisenstab koordiniert zeitnah die benötigten Entscheidungen und sorgt für dessen Umsetzung.	Protokolle liegen vor.
Fehlendes medizinisches Fachwissen beim Krisenstab, bei den MitarbeiterInnen und bei den Beschäftigten	Der Betriebsarzt ist einbezogen und steht beratend zur Verfügung.	Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.	Betriebsarzt kann vom Krisenstab und von den MitarbeiterInnen und Beschäftigten kontaktiert werden.
Begrenztes Fachwissen beim Krisenstab und bei den MitarbeiterInnen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit steht beratend zur Verfügung.	Erstellung der Gefährdungsbeurteilung	Fachkraft für Arbeitssicherheit kann vom Krisenstab und von den MitarbeiterInnen kontaktiert werden
Psychische Belastungen werden nicht wahrgenommen und in ihrer Auswirkung vernachlässigt.	Bei der BG kann eine telefonische Beratung in Anspruch genommen werden. Angebot der Supervision Ggf. Individuelle Absprachen mit dem Vorgesetzten. Gesprächsangebote für Beschäftigte	Information über das Angebot an die MitarbeiterInnen und die Beschäftigten	Angebote werden angenommen. (Dokumentation wegen der Vertraulichkeit nicht möglich.)
Infektionsgefahr bei Erste Hilfe-Maßnahmen	Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen ist folgende PSA anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> - Schutzbrille - FFP2 Maske - Handschuhe 	Unterweisung der Ersthelfer.	Dokumentation liegt vor.

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	Die erforderliche Schutzausrüstung ist von der jeweiligen Situation abhängig. In kontrollierten Situationen (Bsp. Wundversorgung mit Pflaster) ist es z.B. ausreichend, wenn beide Personen MNS tragen.	Info z.B. unter: https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen2020/corona-update/corona-update-mai.jsp	
Schwangerschaft	Bei Arbeitsplätzen mit einer hohen Anzahl an Kontakten bspw. bei Fachkräften der Arbeitsabteilungen und/oder Förderstätte greift ein Betriebliches Beschäftigungsverbot. Bei Arbeitsplätzen ohne eine hohe Anzahl an Kontakten bspw. im Bereich der Verwaltung wird eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt mit Ableitung der Maßnahmen. 201111 corona info mutterschutz final.pdf (bayern.de)	Mitarbeiterin informiert nach Bekanntwerden sofort den Arbeitsgeber. Gefährdungsbeurteilung wird erstellt. Maßnahmen abgeleitet.	Betriebliches Beschäftigungsverbot greift. Gefährdungsbeurteilung liegt vor.

5. Handlungsanweisung für Verdachtsfälle

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Es besteht der Verdacht, dass Beschäftigte/ TeilnehmerInnen/ FörderstättenbesucherInnen/ MitarbeiterInnen sich infiziert haben.	Verdachtsfälle: typische Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung sind: Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall Schritt 1: Person schnellstmöglich im Betrieb isolieren Schritt 2: Person schnellstmöglich aus dem Betrieb entfernen, d.h. Heimfahrt organisieren Schutzkleidung Die Isolation ist in Schutzkleidung durchzuführen. Wichtig: Vor dem Anziehen der Schutzkleidung und nach dem Ausziehen der Schutzkleidung sind die Hände zu desinfizieren.	Unterweisung durchführen.	MitarbeiterInnen sind über das Vorgehen unterwiesen.

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	<p>Die Schutzkleidung besteht aus FFP2-Maske, zwei paar Handschuhen, die übereinander gezogen werden, einem Schutzmantel und einer Schutzbrille. Die Person mit Krankheitssymptomen erhält mindestens einen frischen medizinischen MNS der IWL, wenn irgendwie möglich eine FFP2 Maske.</p> <p>Isolation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Person in einen dafür definierten Raum führen oder wenn das Wetter es zulässt, die Person draußen isolieren und so von der Gruppe trennen. - Möglichst immer Abstand von 1,5 m einhalten. <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einem Verdachtsfall ist umgehend der Sozialdienst zu informieren. Diese/r unterstützt die Fachkräfte den Isolationsvorgang so schnell wie möglich durchzuführen und die Heimfahrt zu organisieren. - Das häusliche Umfeld und die gesetzliche Betreuung wird über den Sozialdienst informiert. - Die Verdachtsperson/gesetzliche Betreuung werden vom Sozialdienst aufgefordert zeitnah einen Termin beim Hausarzt zur Klärung der Krankheitssymptome zu vereinbaren. <p>Organisation der Heimfahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beförderung der Person nach Hause durch das Wohnumfeld initiieren. - Im Ausnahmefall muss die Person von Seiten der IWL gefahren werden, dazu muss: <ul style="list-style-type: none"> - eine Schutzfolie (Schutzbezug) auf den Sitz der Person aufgelegt werden. - Fahrer/in trägt Schutzkleidung. - Person sitzt maximal weit entfernt vom Fahrer/in. - Verdachtsperson trägt mindestens MNS, wenn möglich FFP2-Maske. 		

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fahrt erfolgt wenn möglich bei geöffneten Fenstern, um für eine gute Durchlüftung zu sorgen. - Schutzkleidung- und -folie anschließend im verknöteten Müllbeutel im Restmüll entsorgen, Schutzbrille desinfizieren - Autoinnenraum muss nach der Fahrt desinfiziert, bzw. je Oberfläche gereinigt werden. <p>Maßnahmen innerhalb der IWL</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst alle Kontaktflächen der Person von einer unterwiesenen Kraft gründlich desinfizieren (Arbeitsabteilung, Pausenräume/Kantine, Sanitärräume, Isolationsraum) - Räume lüften. <p>Weiteres Vorgehen nach Isolierung der Verdachtsperson</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der SZD der IWL bleibt bis zur Klärung der Diagnose mit dem/der erkrankten Beschäftigten im Kontakt. - Fahrdienst wird vom SZD abbestellt und darf nur von Seiten der IWL wieder beauftragt werden. - Der Wiedereinstieg in die IWL darf erst nach ärztlicher Klärung und Rückmeldung an die IWL erfolgen. <p>Sollte bei einer/einem MitarbeiterIn/ Werkstattbeschäftigten, TeilnehmerInnen bzw. FörderstättenbesucherInnen eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen werden, ist umgehend die Betriebsleitung und das Gesundheitsamt zu informieren.</p>		